



Amtssigniert. SID2018081039820
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner / Dr. Niklas Sonntag

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Telefon 0512/508-2209
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a.: Abt.11@bmnt.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1391/720-2018

Innsbruck, 08.08.2018

Zu GZ. BMNT-UW.1.3.3/0047-I/4/2018 vom 27. Juni 2018

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird folgende (aufgrund der angesichts der Komplexität und des Umfanges der gleichzeitig zur Begutachtung ausgesandten Bundesgesetze aus dem Umweltbereich relativ kurzen Begutachtungsfrist auf ausgewählte Problempunkte konzentrierte) Stellungnahme abgegeben:

Zu den Z. 4, 19, 23 und 25 (§§ 2 Abs. 6, 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 19 Abs. 12):

In Entsprechung des Regierungsprogrammes 2017 bis 2022 soll in UVP-Verfahren ein Standortanwalt als weitere Partei (mit Beschwerde- und Revisionsrecht) vorgesehen werden, offenbar gedacht als „Gegengewicht“ zu den bereits Parteistellung genießenden Umweltschlichtern.

Das Modell des Standortanwaltes wirft eine Reihe von Fragen auf und steht vor allem im Widerspruch zu der auch im vorliegenden Gesetzesentwurf mehrfach postulierten Zielsetzung der Entbürokratisierung sowie dem seitens des Bundes vielfach geäußerten Ziel einer Kostenreduktion in der Verwaltung. Dazu im Detail:

1. Der vorliegende Entwurf lässt zunächst offen, wie die Einrichtung eines solchen Organs erfolgen soll. Weder die Definition in § 2 Abs. 6, noch die Erläuterungen dazu geben Aufschluss darüber, ob es sich um einen oder mehrere Standortanwälte handeln soll, wo diese(r) eingerichtet ist/sind und welche Organisationsstruktur der jeweiligen Tätigkeit zugrunde zu legen ist. Die Erläuterungen sprechen lediglich davon, dass sich das Modell des Standortanwaltes an jenem des Umweltschlichters orientiert. Die Gesetzgebungskompetenz für Umweltverträglichkeitsprüfungen liegt beim Bund. Dies inkludiert auch die Kompetenz zur Erlassung besonderer Verfahrensvorschriften (Adhäsionskompetenz). Der Bund kann dabei nur tatbestandlich an Landesrecht anknüpfen, wie dies etwa bei der Bezugnahme auf die Landesumweltschlichter der Fall ist. Die gesetzliche Regelung der Aufgaben bzw. Beteiligungsrechte des neuen Organs „Standortanwalt“ in UVP-Verfahren obliegt jedenfalls dem Bund. § 2 Abs. 6 beschreibt

den Standortanwalt als ein Organ, das öffentliche Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens „in Verwaltungsverfahren“ wahrnimmt. Das könnte bedeuten, dass dem neuen Organ, wenn es vom Land eingerichtet wird, zumindest auch in einem (weiteren) landesgesetzlich geregelten Verfahren Parteistellung zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen einzuräumen ist und sich daran dann die Befugnis knüpft, sich auch an UVP-Verfahren zu beteiligen.

Wenn man davon ausgeht, dass somit begleitend neue bundes- bzw. landesgesetzliche Regelungen zur näheren Bestimmung von Organisation und Tätigkeit des Standortanwalts zu erlassen sind, steht dies in einem Spannungsverhältnis zum Ziel der Bundesregierung, die Gesetzesflut einzudämmen.

2. Die Regelung könnte aber auch so verstanden werden, dass wie bei Erlassung des Stammgesetzes, als den Umweltschutzwahlern Parteistellung in UVP-Verfahren eingeräumt wurde, (auch) bereits vorhandene Interessensvertretungen mit Inkrafttreten der Neuregelung Parteistellung erlangen, sofern die Wahrnehmung von öffentlichen Interessen zu ihrem Aufgabenbereich zählt. Dies könnte bedeuten, dass etwa der Tiroler Umweltschutzwahl, der nach dem Naturschutzgesetz bei Wahrnehmung seiner Aufgaben auch auf die für ein Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen hat (§ 36 Abs. 8 TNSchG 2005), künftig auch Standortanwalt wäre. Auch Kammern könnte allenfalls diese Stellung zukommen. Damit wäre der Kreis der neuen Parteien eines UVP-Verfahrens aber kaum mehr verlässlich feststellbar, weil anders als bei den seinerzeit beigezogenen Umweltschutzwahlern kein klares Bild darüber besteht, welche Stellen die in § 2 Abs. 6 normierten Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist zu bedenken, dass eine klare Festlegung des Parteienkreises wesentlich zu einem raschen und effizienten Verfahren beiträgt.

Verständnisschwierigkeiten bereitet auch, dass in § 2 Abs. 6 von der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen an der Verwirklichung „eines“ Vorhabens die Rede ist. Dass für jedes Einzelvorhaben ein Standortanwalt einzurichten ist, dürfte nicht gemeint sein. Aber auch wenn man die Regelung so versteht, dass sie auf Vorhabentypen abstellt, müsste eine Vielzahl von Standortanwälten geschaffen werden, weil jeweils unterschiedliche öffentliche Interessen forciert werden. Die Regelung scheint daher auch legislativ missglückt.

3. Jede Ausdehnung des Parteienkreises führt außerdem zu einer Erhöhung des Verwaltungs- bzw. Verfahrensaufwandes. So müssen auch die vom Standortanwalt in Erfüllung seiner Aufgaben einzubringenden Stellungnahmen im Verfahren von der Behörde und den Sachverständigen aus dem jeweiligen Fachbereich gutachterlich geprüft werden. Auch andere, gegenteilige Interessen vertretende Parteien werden sich zu den entsprechenden Vorbringen äußern, sodass sich erfahrungsgemäß die Notwendigkeit einer mehrfachen Befassung der Sachverständigen ergibt.

Weiters kann der Standortanwalt Rechtsmittel gegen die Entscheidung erheben, und wird sich dies aufgrund der ihm übertragenen Aufgabe nicht nur auf jene Fälle beschränken, in denen eine Bewilligung versagt wird. Sofern der Standortanwalt etwa der Ansicht ist, dass aufgrund des besonderen Gewichtes der für ein Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen die Vorschreibung einer Auflage unverhältnismäßig und damit aus seiner Sicht unzulässig ist, wird er dies relevieren müssen, selbst wenn der Projektwerber diese Bedenken nicht teilt. Der Standortanwalt ist nämlich – was möglicherweise verkannt wird – nicht etwa Verfahrenshelfer der Projektwerber, sondern hat die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen durchzusetzen. Allein danach und nicht etwa nach den Interessen des Projektwerbers hat sich sein Handeln zu richten. Dies kann aber – wie das vorerwähnte Beispiel zeigt – für den Projektwerber, die am raschen Abschluss des Verfahrens interessiert ist, sogar nachteilig sein, weil es zu Verfahrensverzögerungen führt.

4. Nachdem der Standortanwalt bzw. die diese Aufgabe wahrnehmende Person denklogisch nicht Fachexperte hinsichtlich sämtlicher UVP-pflichtiger Vorhaben bzw. der damit geförderten öffentlichen Interessen sein kann, wird die Einrichtung eines solchen Organs als Verfahrenspartei – neben dem nicht

zu vernachlässigenden zusätzlichen Personal- und Sachaufwand – erwartungsgemäß zu nicht unbeträchtlichen finanziellen Aufwendungen durch „Zukauf erforderlichen Fachwissens“ führen. So sind etwa zur Darlegung der für ein Wasserkraftwerk, ein Abbauvorhaben oder einen Schigebietszusammenschluss sprechenden öffentlichen Interessen jeweils unterschiedliche Fachkenntnisse erforderlich. Damit verbunden ist die Notwendigkeit entsprechender – erfahrungsgemäß kostenintensiver – Gutachten zur Untermauerung der öffentlichen Interessen. Auf das im Amt vorhandene Expertenwissen kann der Standortanwalt ebenfalls nicht zurückgreifen, weil die vorhandenen Fachleute vielfach als Amtssachverständige am Verfahren beteiligt sind, sodass sie nicht gleichzeitig als Privatsachverständige einer Partei fungieren können. Aber selbst wenn mehrere Experten für denselben Fachbereich zur Verfügung stehen, würde der äußere Anschein einer Befangenheit bestehen, wenn ein Sachverständiger derselben Organisationseinheit für die Behörde, ein anderer aber für eine Verfahrenspartei tätig ist. Die demnach zu erwartenden Kosten (Zweckaufwand) sind also, nachdem es sich beim Standortanwalt um ein Amtsorgan handelt, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Zu Z. 9 (§ 3 Abs. 7):

Die in dieser Regelung vorgesehene Formulierung „vermieden oder verhindert werden sollen“ ist missverständlich.

Die Intention der diesbezüglichen Vorgabe der Änderungsrichtlinie und folglich auch des § 3 Abs. 7 besteht wohl darin, die projektintegrierten Aspekte oder Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden, deshalb in der Entscheidung zu bezeichnen, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Feststellung nur für den Fall gilt, wenn auch diese Projektinhalte umgesetzt werden. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens hat die UVP-Behörde zu prüfen, ob diese projektintegrierten Aspekte oder Maßnahmen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit tatsächlich dazu geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verhindern. Die Anführung der vorgeschlagenen projektintegrierten Aspekte oder Maßnahmen ist nur dann zweckmäßig, wenn auch die UVP-Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Ergebnis gelangt, dass diese geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Nur unter diesen Voraussetzungen haben sie für die Entscheidung, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Relevanz. Ob andere im Projekt vorgesehene, von der Behörde aber als ungeeignet qualifizierte Aspekte oder Maßnahmen umgesetzt werden, ist für die Verbindlichkeit des Feststellungsbescheides demgegenüber hingegen irrelevant.

Nach der Formulierung im vorliegenden Entwurf wären aber alle, also auch die zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ungeeigneten projektintegrierten Aspekte oder Maßnahmen im Bescheid zu benennen, weil es durch Aufnahme des Wortes „sollen“ nicht auf die tatsächliche, sondern auf die vom Projektwerber intendierte Wirkung ankommt. Die Benennung der für die Feststellung unerheblichen Aspekte oder Maßnahmen führt aber zu Unklarheiten, weil damit nicht mehr erkennbar ist, von der Berücksichtigung bzw. Umsetzung welcher Aspekte oder Maßnahmen die Rechtskraft- bzw. Bindungswirkung des Feststellungsbescheides tatsächlich abhängt.

Es wird daher angeregt, das Wort „sollen“ zu streichen. Jedenfalls aber sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass nur jene projektintegrierten Aspekte oder Maßnahmen in die Feststellung aufzunehmen sind, die nach den Ergebnissen des durchgeführten Verfahrens geeignet sind, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu verhindern.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass im sechsten Satz der Beistrich nach der Wortfolge „für das Vorhaben relevanten Kriterien“ wohl zu streichen ist.

Zu Z. 14 (§ 5 Abs. 2):

1. Der normative Gehalt dieser Ergänzung ist unklar. § 13 Abs. 3 AVG, nach dem die Behörde kraft gesetzlicher Anordnung vorzugehen hat, sieht nämlich bereits vor, dass der Verbesserungsauftrag „unverzüglich“ zu erteilen ist. Richtigerweise wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung laut Rechtsprechung des VwGH und den Erläuterungen zur Verfahrensgesetznovelle 1998 die Behörden nicht bloß dazu verpflichtet, den Parteien festgestellte Mängel ohne unnötigen Aufschub bekanntzugeben, sondern auch umgehend eine Prüfung des Antrages und der Unterlagen auf Mängelfreiheit bzw. Vollständigkeit vorzunehmen. Wenn der Behörde im geltenden Gesetz daher ein Vorgehen nach § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen wird, inkludiert dies an sich bereits die Verpflichtung zur unverzüglichen Vollständigkeitsprüfung und Bekanntgabe dabei festgestellter Mängel.

Allein durch der Prüfung der eingelangten Unterlagen und die Notwendigkeit der Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger scheint die in den Erläuterungen angedeutete vierwöchige Frist weitgehend praxisfern und nicht zuletzt unter Hinweis auf die Geltung des § 13 Abs. 3 AVG entbehrlich. Sofern mit der Regelung aber lediglich klargelegt werden soll, dass nach Klärung des Ergänzungsbedarfes zeitnah eine entsprechende Information erfolgen muss, ist die Ergänzung ebenfalls verzichtbar. Wie erwähnt, ergibt sich auch diese Verpflichtung bereits aus dem derzeit bezogenen § 13 Abs. 3 AVG. Außerdem stellen auch die von der Behörde zu beachtenden, aus dem AVG ableitbaren allgemeinen Verfahrensgrundsätze, insbesondere jener der Verfahrensökonomie, ein entsprechendes Vorgehen sicher.

Unklar ist im Übrigen auch, welche Konsequenzen sich an die „nicht rechtzeitige“ Erlassung eines Verbesserungsauftrages knüpfen. Ginge man davon aus, dass die Behörde nach Intention des Gesetzgebers bei nicht unverzüglicher Erlassung des Verbesserungsauftrages einen solchen nicht mehr erteilen darf, so hätte dies zur Konsequenz, dass entweder die Behörde selbst die fehlenden Unterlagen ergänzt, wozu sie – ungeachtet der finanziellen Auswirkungen – in der Regel nicht in der Lage sein wird und was wohl keinesfalls zu ihrem Aufgabenbereich zählt, oder sie entscheidet ohne Vorliegen dieser Unterlagen, was wiederum regelmäßig zur Behebung und Zurückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht führen wird. Eine Verfahrensbeschleunigung würde durch eine solche Bestimmung nicht erreicht.

2. Verständnisschwierigkeiten bereitet auch die im Entwurf vorgesehene Einfügung, wonach *„bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages [...] die nach § 4 im Hinblick auf § 6 erfolgten Abstimmungen zwischen Behörden und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen [sind]“*.

Sinn und Zweck eines Vorverfahrens ist es, nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und Sachverständigen offensichtliche Mängel des Vorhabens und des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzliche erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitsprüfung anzuführen (vgl. § 4 Abs. 2). Es soll also erreicht werden, dass die im Rahmen des Vorverfahrens aufgezeigten Mängel in der endgültigen Einreichung behoben sind, womit die Mängel in der letztlich eingereichten UVE gerade nicht mehr vorliegen dürften.

Umgekehrt wäre eine allenfalls intendierte Bindungswirkung insofern ausgeschlossen, als es aufgrund der rudimentären Unterlagen des Vorverfahrens ausgeschlossen ist, eine Vollständigkeitsprüfung für das dann vorgelegte Einreichprojekt „vorwegzunehmen“. Außerdem kann ein nur mit dem Projektwerber/der Projektwerberin durchgeführtes Vorverfahren andere Parteien, wie etwa die nach den Vorgaben der Aarhus-Konvention für die Wahrnehmung von Umweltinteressen zuständigen Personen(gruppen), keinesfalls binden. Diesen kann also nicht entgegengehalten werden, die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen sei bereits verbindlich entschieden worden. Wollte man dies erreichen, müsste man ein stufenweises, jeweils mit Bescheid abzuschließendes Verfahren vorsehen, wobei sämtliche Parteien an allen Zwischenverfahren zu beteiligen wären. Die dem Vorverfahren nicht beigezogenen Parteien können deshalb im Vorverfahren nicht festgestellte Mängel jedenfalls relevieren, insbesondere

Umweltorganisationen, die nach Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention bzw. den in Umsetzung dieser Bestimmung ergangenen Regelungen in der UVP-RL und im nationalen Recht auch sämtliche Formfehler geltend machen können, wobei – wie der EuGH im Urteil in der Rs C-137/14, *Kommission/Deutschland*. ausgesprochen hat – für das Beschwerderecht von Umweltorganisationen selbst die Relevanz von Formalfehlern für den Verfahrensausgang nur eine geringe Rolle spielt. Dass es aber einen Verfahrensfehler darstellt, wenn die Behörde nicht für die Vorlage vollständiger Unterlagen sorgt, steht außer Zweifel. Im Ergebnis hätte die Annahme einer Bindungswirkung für die Behörde an die Ergebnisse des Vorverfahrens also zur Folge, dass die Frage jedenfalls vor dem VwGH releviert werden kann, mit der erwartbaren Konsequenz erheblicher Verzögerungen.

Zu Z. 15 (§ 6 Abs. 1 und 2):

1. Die Aufnahme u.a. der Begriffe „Technologie“ und „Standort“ in § 6 Abs. 1 Z 2 führt nach ha. Auffassung zu Unklarheiten. Nach dem zweiten Halbsatz des § 6 Abs. 1 Z 2 bzw. dem darin bezogenen § 1 Abs. 1 Z 4 sind Standortvarianten vom Projektwerber nämlich nur dann zu prüfen, wenn die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Enteignung besteht. Durch die nunmehrige Anführung des Begriffes „Standort“ könnte der Eindruck entstehen, dass solche Standortvarianten auch in anderen Fällen zu prüfen sind. Der zweite Halbsatz des § 6 Abs. 1 Z 2 bzw. der § 1 Abs. 1 Z 4 würden dadurch teilweise sinnentleert. Nach überwiegender Auffassung haben sich die nach § 6 Abs. 1 Z 2 vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu prüfenden Lösungsmöglichkeiten außerdem am konkret eingereichten Projekt zur orientieren, der Alternativenprüfung sind also enge Grenzen gesetzt. Mit anderen Worten beschränkt sich die Alternativenprüfung auf das beantragte Vorhaben und seinen Standort. Nicht als Alternative im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 wurden bislang andere Formen der Energieerzeugung, wie beispielsweise die Erzeugung von Energie durch Windkraft anstelle von Wasserkraft, oder gar Möglichkeiten eines Energiesparens angesehen. Ebenso scheint z.B. die Errichtung eines Laufkraftwerkes keine Alternative zu einem Speicherkraftwerk zu sein. Durch den nunmehr ergänzten Klammerausdruck „Technologie“ könnte diese Auffassung jedoch aufgeweicht werden.

Wenngleich in den Erläuterungen dargelegt wird, dass der Alternativenprüfung weiterhin enge Grenzen gesetzt werden, ist doch fraglich, ob durch diese Gesetzesänderung nicht dennoch ein weiterer Rahmen für die Alternativenprüfung in Bezug auf „Technologie“ und „Standort“ geschaffen wird. Vor allem bleibt letztlich unklar, was unter den Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf „Technologie“ und „Standort“ zu verstehen sein soll, wenn eine Ausweitung der bisherigen Grenzen der Alternativenprüfung gerade nicht beabsichtigt ist. Auf Grund der UVP-Änderungsrichtlinie kann eine Notwendigkeit für die Aufnahme dieser beiden Begriffe in den Klammerausdruck nicht erkannt werden.

2. Nach § 6 Abs. 1 Z 5 sind bei Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Entwicklungsziele zu beschreiben. Nach den Erläuterungen hat im Laufe des Genehmigungsverfahrens bzw. vor Fertigstellung des Vorhabens die genaue Verortung der Ausgleichsflächen zu erfolgen.

Nach dem weiten Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 umfasst nun ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder einen sonstigen Eingriff in die Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen werden wohl in der Regel als solche Maßnahmen zu qualifizieren sein. Sind jedoch zum Zeitpunkt der Einleitung des Genehmigungsverfahrens bzw. zum Zeitpunkt der Auflage nach § 9 UVP-G 2000 oder zum Zeitpunkt der Durchführung der mündlichen Verhandlung die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Detail ausgeplant und verortet, so kann dies relevante Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren haben. Beispielsweise kann sich im Rahmen der genauen Verortung die Standortgemeinde ändern bzw. können neue Parteien hinzukommen, was unter Umständen eine neuerliche Auflage nach § 9 oder eine neuerliche mündliche Verhandlung erforderlich machen könnte.

Die diesbezügliche Änderung wird daher insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung kritisch gesehen.

Zu Z. 16 (§ 9 Abs. 1):

Nach diesem Novellierungsvorschlag hat die Behörde der Standortgemeinde den Genehmigungsantrag, die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in elektronischer Form zu übermitteln und sind die Behörde und die Gemeinde in weiterer Folge verpflichtet, diese Unterlagen in elektronischer Form mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht bereitzustellen. Demgegenüber normiert § 5 Abs. 1 UVP-G 2000, dass der Projektwerber/die Projektwerberin diese Unterlagen, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen hat. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, erschiene es zweckmäßig, auch in § 9 Abs. 1 das Kriterium „soweit technisch möglich“ aufzunehmen. Des Weiteren müsste in einem solchen Fall wohl geregelt werden, dass jene Unterlagen, die nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden können, in Papierform an die Gemeinde zu übermitteln und weiters durch die Behörde und durch die Gemeinde in Papierform aufzulegen sind.

Auch die Aufnahme einer Datenverarbeitungsbestimmung wäre nicht zuletzt im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung zweckmäßig, um etwa den Parteien die Unterlagen in elektronischer Form, z.B. in Form der Übergabe eines digitalen Datenträgers, zur Verfügung stellen zu können.

Zu Z. 20 (§ 16 Abs. 1):

Nachdem die erhobenen Einwendungen der UVP-Behörde nur in einem Ediktalverfahren bereits vor der mündlichen Verhandlung bekannt sind, scheint der Anwendungsbereich der Regelung auf das Großverfahren begrenzt. Hier ist lediglich darauf hinzuweisen, dass sich Schwierigkeiten daraus ergeben können, dass in einem Großverfahren erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben werden, etwa weil der Einwender glaubhaft machen kann, dass er an der früheren Erhebung gehindert war und ihn daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Beziehen sich die Einwendungen dabei auf Fachbereiche, die bislang nicht Gegenstand anderer Einwendungen waren, so können im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu diesem Themenbereich keine Fragen gestellt werden, was wiederum mit Verfahrensverzögerungen verbunden sein könnte.

Zu Z. 21 (§ 16 Abs. 3):

Hier ist unklar, warum die Wortfolge „neue Vorbringen“ anstelle der Wortfolge „neue Tatsachen“ eingeführt wird. Der Begriff scheint weiter als die Wortfolge „neue Tatsachen“. Dabei könnte insbesondere der Eindruck entstehen, dass auch im Ediktalverfahren Personen, die sich bislang am Verfahren nicht beteiligt, also innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen erhoben haben, solche erstmals in der mündlichen Verhandlung „vorbringen“ und damit Parteistellung erlangen können. Dabei gilt im UVP-Verfahren, abgesehen von Spezialregelungen für Umweltschutzorganisationen und die Quasi-Wiedereinsetzung, weiterhin der Grundsatz, dass Personen, die nicht innerhalb der festgelegten Stellungnahmefrist eine Äußerung abgeben, ihre Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren endgültig verlieren.

Nicht nachvollziehbar ist die Anordnung der Nichtgeltung des neuen § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz AVG. Dahinter steht offenkundig die Überlegung, dass eine derartige Regelung im behördlichen UVP-Verfahren deshalb entbehrlich ist, weil etwaige Parteien ohnehin, selbst wenn ihnen leichte Fahrlässigkeit anzulasten ist, neue Einwendungen oder Gründe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorbringen können. Dabei wird übersehen, dass die Behörden schon aufgrund des Amtswegigkeitsgrundsatzes verpflichtet sind, in einem solchen Fall die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Auch unter

verfahrensökonomischen Gesichtspunkten stellt sich die Frage, ob es tatsächlich sinnvoll ist, relevante neue Vorhaben – die Relevanz für die Entscheidung ist auch nach dem neuen § 39 Abs. 4 erster Satz AVG Voraussetzung für die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens – unter Verweis auf deren verspätetes Einlangen zu „ignorieren“.

Damit werden die Erhebungen auf das Gerichtsverfahren verlagert, obwohl sie von der Behörde möglicherweise rascher durchgeführt werden könnten. Außerdem kann sich dadurch im Gerichtsverfahren eine erheblich geänderte Sachlage ergeben, die von der Behörde bei ihrer Entscheidung naturgemäß nicht berücksichtigt wurde. Speziell im Hinblick auf Abwägungsentscheidungen kann dies unzweckmäßig sein.

Wenn in den Erläuterungen schließlich ausgeführt wird, dass das Ermittlungsverfahren zu einem Teilbereich nach Abarbeitung desselben geschlossen werden kann, so findet dies im Gesetzestext keine Deckung. Weder im UVP-G 2000 noch im AVG ist davon die Rede, dass das Ermittlungsverfahren auch in Bezug auf einzelne Teilbereiche geschlossen werden könnte. Sollte dies beabsichtigt sein, so wäre dafür eine gesonderte Regelung erforderlich.

Zu Z. 37 (§ 39 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll eine Regelung für jene Fälle geschaffen werden, in denen sich ein Vorhaben auf mehrere Bundesländer erstreckt, wobei die Behörde jenes Landes örtlich zuständig sein soll, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet.

Während im Gesetzestext lediglich vom Hauptteil des Vorhabens die Rede ist, erfolgt in den Erläuterungen eine weitere Differenzierung dahingehend, dass primär auf die tatbestandauslösenden Vorhabensteile abzustellen ist und erst dann, wenn nach dieser Abgrenzung ein Überwiegen nicht feststellbar ist, auf sämtliche Vorhabensbestandteile. Die in den Erläuterungen vorgenommene Differenzierung ist durchaus nachvollziehbar, jedoch stellt sich die Frage, ob diese im Gesetzestext hinreichend zum Ausdruck kommt, sodass eine klarere Formulierung angeregt wird.

Weiters sollte auch explizit geregelt werden, dass den Behörden und Organen jenes Bundeslandes, in dem sich nicht der Hauptteil des Vorhabens befindet, Parteistellung zukommt. Die Formulierung „des anderen betroffenen Bundeslandes“ könnte zu Verständnisschwierigkeiten führen. Man könnte die Regelung auch so verstehen, dass auch im Falle einer bloßen Betroffenheit die Behörden und Organe des jeweiligen Bundeslandes Parteistellung haben. Gewollt ist aber offenbar, dass nur die Behörden und Organe jenes Bundeslandes beizuziehen sind, in dem der „untergeordnete“ und damit nicht zuständigkeitsbegründende Teil des Vorhabens ausgeführt werden soll.

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang schließlich auch auf die Entscheidung des BVwG vom 30.5.2018, W1022180375-1/25E. Darin gelangt das BVwG zur Auffassung, dass sich aus § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 keine Beschränkung der Parteistellung des Umweltanwaltes auf Verfahren über Vorhaben ergibt, welche ausschließlich im „eigenen“ Bundesland des Umweltanwaltes situiert sind. Im konkreten Fall erachtete das BVwG die Umweltanwältin des Landes Steiermark sogar beschwerdelegitimiert für ein Vorhaben, das ausschließlich in Kärnten zu liegen kommt. Im Lichte dieser Entscheidung könnte die vorgesehene Formulierung durchaus zu Auslegungsdifferenzen führen und vom Gericht in einem anderen als dem offenbar intendierten Sinn verstanden werden. Es wäre daher auch deshalb zu prüfen, ob nicht auch hier eine klarere Textierung angezeigt wäre.

Zu Z. 41 (§ 46 Abs. 20):

Die Rechtssicherheit ist auch im Unionsrecht ein zentraler Rechtsgrundsatz. Es scheint deshalb durchaus sachgerecht, dass fälschlich als nicht UVP-pflichtig angesehene Vorhaben, für die alle nach den

Materiengesetzen erforderlichen Genehmigungen bereits seit einiger Zeit vorliegen, bestandsicher gemacht werden, damit der Anlageninhaber nach erfolgter Ausführung des Vorhabens nicht plötzlich mit dem Vorwurf der fehlenden UVP-Genehmigung konfrontiert wird. Es sollte daher eine Regelung gefunden werden (und scheint eine solche auch unionsrechtlich zulässig), wonach bei nachträglich hervorkommender UVP-Pflicht das Vorhaben jedenfalls (vorläufig) weiter betrieben werden kann bzw. wonach jedenfalls nach Ablauf einer gewissen Zeit die nach den Materiengesetzen erlassenen Bescheide als endgültige Rechtsgrundlage für das Vorhaben anerkannt werden. Die Nichtanfechtung der Genehmigungsbescheide sollte dabei auch als verbindliche Entscheidung über das maßgebliche Verfahrensregime anerkannt werden. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die UVP-Pflicht von Betroffenen in den Materienverfahren hätte releviert werden können.

Zu Z. 42 (§ 46 Abs. 28):

Nach Z 1 sollen die neuen Unterlagenerfordernisse gemäß § 6 Abs. 1 für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verfahren nicht zum Tragen kommen. Dies scheint sinnvoll, weil sich andernfalls beträchtliche Verzögerungen ergeben könnten (Ergänzung der Unterlagen, allenfalls neue Auflage etc.). Ob allerdings alle anderen Vorschriften gelten sollen, wäre nochmals zu prüfen. Vor allem die nachträgliche Einbeziehung des Standortanwaltes als weitere Partei scheint wenig sinnvoll, ungeachtet der oben skizzierten grundsätzlichen Bedenken gegen die Einrichtung eines solchen Organs. Auch dies könnte zu beträchtlichen Verzögerungen führen.

Zu Z. 47 (Anhang 1 Z. 12 lit. a):

Mit der nunmehr beabsichtigten Änderung der Z 12 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird offenkundig auf die Auslegung des Gletscherschigebietstatbestandes durch die Tiroler Landesregierung in einigen UVP-Feststellungsverfahren reagiert.

Grundsätzlich scheint eine eindeutige Regelung des Gletscherschigebietstatbestandes begrüßenswert, um unsachliche Ergebnisse zu verhindern. Es wird jedoch bezweifelt, dass mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung dieses Ziel erreicht wird, und zwar aufgrund folgender Erwägungen:

Zunächst scheint – wie im geltenden Gesetzestext – die Verwendung des Begriffs „Gletscherschigebiet“ irreführend. Der Begriff des „Schigebietes“ wird in Fußnote 1a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 definiert. Auf den ersten Blick könnte nun die Auffassung vertreten werden, dass ein Gletscherschigebiet dieselben Merkmale aufweisen muss und nach denselben Kriterien begrenzt wird wie das Schigebiet im Sinne der Fußnote 1a. Dass diese Auffassung nicht zwingend ist, wurde in mehreren UVP-Feststellungsbescheiden der Tiroler Landesregierung erläutert, sodass auf diese verwiesen wird (etwa 2.5.2012, U-5251/60, 4 SB Daunjoch). Auch in den Erläuterungen zum nunmehrigen Novellierungsvorschlag wird offenbar davon ausgegangen, dass das „Gletscherschigebiet“ Teil eines „Schigebietes“ ist und damit ein „Gletscherschigebiet“ nicht sämtliche Merkmale eines „Schigebietes“ aufweisen muss. Eine eindeutige rechtliche Grundlage für das in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Verständnis kann im Gesetzestext allerdings nicht erkannt werden.

Die Festlegung einer absoluten Seehöhe kann in manchen Fällen zu einem überschießenden Ergebnis führen, etwa dann, wenn die konkrete Maßnahme zwar über einer Seehöhe von 2.600 m verwirklicht werden soll, jedoch außerhalb eines Gletschers und damit zusammenhängender schützenswerter Bereiche. In anderen Fällen wiederum kann diese Festlegung aber auch hinter den Schutzziele zurückbleiben, nämlich dann, wenn durch eine konkrete Maßnahme ein Gletscher samt zugehörigem schützenswerten Bereich unterhalb einer Seehöhe von 2.600 m zu liegen kommt.

Diesen Problemen könnten allenfalls mit der folgenden oder einer ähnlichen Formulierung begegnet werden:

„Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletschergebieten^{1b}, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften verbunden ist;“

„^{1b} Ein Gletschergebiet ist Teil eines Schigebietes im Sinne der Fußnote 1a und umfasst die Gesamtheit des zusammenhängenden Eisstroms einschließlich seines Nähr- und Zehrgebietes sowie die im unmittelbaren Nahbereich gelegenen Moränen.“

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, müsste zumindest in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass der unmittelbare Nahbereich des Gletschers der Ausdehnung des Gletschers in der letzten Eiszeit entspricht („1850er Moräne“).

Hinsichtlich der Definition des „Schigebietes“ in der Fußnote 1a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 darf zudem folgende Klarstellung angeregt werden:

Mit der Legaldefinition des Schigebietes vor der UVP-G-Novelle 2009 setzte sich der Umweltsenat in seiner Entscheidung „Ischgl“ auseinander und gelangte dabei zum Ergebnis, dass ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen kann. Der Umweltsenat räumte somit den in der Legaldefinition angeführten Merkmalen eines Schigebietes den Vorrang gegenüber der Begrenzung ein. In der Literatur wird nun teilweise die Meinung vertreten, dass diese Aussagen des Umweltsenates nicht mehr auf die Schigebietsdefinition nach der UVP-G-Novelle 2009 übertragen werden könnten (*Berl*, Rechtsfragen zum UVP-Verfahren bei Schigebieten, RdU-U & T 2013, 2; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G, 3.A. Z 12 Rz 1). Die dafür ins Treffen geführten Argumente überzeugen jedoch nicht: So kann den Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2009 kein Hinweis entnommen werden, dass der Gesetzgeber der vom Umweltsenat entwickelten Auslegung des Schigebietsbegriffs „entgegenwirken“ wollte. Vielmehr ist den Ausführungen zu entnehmen, dass mit der vorgenommenen Änderung lediglich Klarheit für jene Fälle geschaffen werden sollte, in denen sich die Talräume mit den Wassereinzugsgebieten nicht decken. Die vom Umweltsenat vertretene Auslegung in der Entscheidung „Ischgl“ ist wohl mit dem nunmehrigen Gesetzestext (noch) leichter in Einklang zu bringen als mit jenem vor der UVP-G-Novelle 2009.

Es schiene überlegenswert, im Rahmen der angestrebten Novelle diesbezüglich eine Klarstellung zu treffen, um anderweitigen Auslegungen und somit einer völligen Zersplitterung von Schigebieten entgegenzuwirken.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich:

An

die Abteilungen

Finanzen

Umweltschutz zu Zl. U-UVP-1/1/14-2018 vom 20.7.2018

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.